

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 305



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2017

Konflikt und Koexistenz

Die Rechtsordnungen Südosteuropas
im 19. und 20. Jahrhundert

Band II
Serbien, Bosnien-Herzegowina, Albanien

Herausgegeben von Thomas Simon
unter Mitarbeit von
Gerd Bender und Jani Kirov



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2017

Gefördert durch den Exzellenzcluster
„The Formation of Normative Orders“
an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2017

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Alster Werkdruck der Firma Geese, Hamburg.
Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04310-2

Vorwort	VII
----------------	-----

Thomas Simon

»Nationale Wiedergeburt« und »koloniale Modernisierung«. Zwei Muster des Rechtstransfers auf dem Balkan im 19. Jahrhundert ...	1
---	---

I. Bosnien

Fikret Karčić

Survival of the Ottoman-Islamic Laws in post-Ottoman Times in Bosnia and Herzegovina	43
--	----

Mehmed Bečić

Das Privatrecht in Bosnien-Herzegowina (1878–1918). Zur Koexistenz österreichischer und ottomanischer Rechtsinstitutionen...	71
---	----

Edin Radušić

Remnants of Ottoman Agrarian Legislation and Practice in Bosnia under Austro-Hungarian Rule. The Political and Social Impact on the Acceptance of Austro-Hungarian Rule by the Bosnian Peoples and Religious Groups	137
---	-----

II. Serbien

Dragoljub Popović

The Dawn of Human Rights in Serbian Legal Thought	181
--	-----

Srdjan Šarkić

The Beginning of Serbian Constitutionality	233
---	-----

Uroš Stanković

Historische Entwicklung des Strafprozesses in Serbien 1815–1865	281
--	-----

<i>Zoran Mirković</i>	
Hauptstrafen in Serbien (von 1804 bis 1860)...	317
<i>Sima Avramović</i>	
The Serbian Civil Code of 1844: A Battleground of Legal Traditions ...	379
<i>Dragan Nikolić</i>	
The 1860 Criminal Code of the Principality of Serbia ...	483
<i>Žika Bujuklić</i>	
Nation-building and the Emergence of Serbian Legal Studies in the Nineteenth Century ...	513
<i>Stephan Meder</i>	
Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht. Zur Rechtsquellenlehre von Valtazar Bogišić in den Motiven zum montenegrinischen Gesetzbuch von 1888 ...	583

III. Albanien

<i>Michael Schmidt-Neke</i>	
Albanische Verfassungsgebung bis 1928 im Spannungsfeld zwischen dem Osmanischen Reich, den europäischen Mächten, den USA und den Staaten der Region ...	601
Autoren ...	623

Die Aufsätze dieses zweiten Bandes zu den »Rechtsordnungen Südosteuropas im 19. und 20. Jahrhundert« behandeln den Wandel des Rechtssystems in Bosnien und Serbien im Laufe des 19. Jahrhunderts, als in diesen Ländern die jahrhundertelange osmanische Herrschaft teils gewaltsam zu Ende ging. Mit dem Zusammenbruch der osmanischen Herrschaft wurden diese Länder zu einem Teil des »Westens« – wenn auch unter unterschiedlichen Bedingungen und mit starken Abstufungen. Zumindest in den größeren Städten verbreiteten sich westliche Kulturmuster und Lebensformen und kapitalistische Wirtschaftsweisen. Hand in Hand damit ging die Umstrukturierung des Rechtssystems durch Implementierung bzw. Übernahme westlicher Modelle und Vorbilder. Dieser Vorgang der »Verwestlichung« läuft allerdings in Bosnien und Serbien im Kontext völlig unterschiedlicher, ja geradezu gegensätzlicher politischer Rahmenbedingungen ab. Es erweist sich daher als vorteilhaft, dass in diesem Band neben Serbien, das sich im 19. Jahrhundert wie die im ersten Band behandelten Länder zum Nationalstaat entwickelt, mit Bosnien auch ein Land in die Untersuchung miteinbezogen ist, bei dem die Ausbildung eines Nationalstaates auf Grund ganz spezifischer religiöser und ethnischer Gegebenheiten ausgeschlossen war. Die Transformationsvorgänge, die mit dem Ende der osmanischen Herrschaft auch in Bosnien einsetzten, und die Eingliederung des Landes in die westliche Rechtskultur fanden hier demgemäß nicht im Rahmen eines werdenden Nationalstaates, sondern eines »Imperiums« statt, dem die Eigenart, aber auch die erhöhte Angreifbarkeit als »Vielvölkerstaat« mit dem Osmanischen Reich gemein war, das aber im Gegensatz zum Osmanischen Reich in der westlichen (Rechts-)Kultur verankert war und in Bosnien mit dem erklärten Ziel auftrat, das Land – hierin einer »Kolonialmacht« nicht ganz unähnlich – an die westliche Zivilisation und Kultur heranzuführen, nicht zuletzt durch Implementierung eines Rechtssystems westlichen Zuschnitts.

Wie der bereits 2015 erschienene erste, so ist auch der vorliegende zweite Band aus einem »Südosteuropa-Projekt« hervorgegangen, das noch von Prof. Dr. Marie Theres Fögen, damals Direktorin am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, in Gang gesetzt wurde; den Beiträgen dieses zweiten Bandes liegen daher im Wesentlichen dieselben Fragestellungen zugrunde, wie sie im ersten Band für Griechenland, Rumänien und Bulgarien forschungsleitend

waren:¹ Wie ging der Transformationsprozess der »Verwestlichung« im Bereich der Rechtsordnung in den betroffenen Ländern genau über die Bühne? Was waren die Vorbilder des »Rechtstransfers« und wie wurde das übernommene westliche Recht an die »nationalen und lokalen Bedingungen« angepasst? Wie entstand ein säkularer professioneller Juristenstand, der in der Lage war, mit dem neuen Recht umzugehen? Welche rechtspolitischen Diskurse entwickelten sich in den Transformationsländern und welche Einstellungen zum Neuen und zum Alten treten hierbei zutage?

Der Zusammenfassung von Bosnien und Serbien in einem eigenen Projektband lag die Erwägung zugrunde, dass der rechtliche Transformationsprozess in beiden Ländern sehr stark von Österreich beeinflusst worden ist, ganz unmittelbar naheliegenderweise in Bosnien und Herzegowina, die ja zu einem Teil der Donaumonarchie wurden, mittelbar aber auch in Serbien vor allem im Privatrecht durch die stark an das ABGB angelehnte Kodifikation von 1844 in der Frühphase des serbischen Nationalstaates. Gleiches galt im Strafrecht Serbiens, bis dann mit dem Kriminalgesetzbuch von 1860 eine Umorientierung auf das preußische Vorbild erfolgte. Auch der Beitrag von Stefan Meder über Valtazar Bogišić und dessen Kodifikationslehre für schriftlose Gewohnheitsrechtsordnungen steht in engem Zusammenhang mit dem serbischen Themenfeld, denn Bogišić hat die Kodifikationsdebatten auch in Serbien stark beeinflusst.

Allen Autoren sei gedankt für ihre Beiträge wie auch für ihre Geduld; die meisten haben ihre Texte fristgerecht abgeliefert und mussten dann sehr lange auf deren Veröffentlichung warten. Ich danke namentlich Prof. Sima Avramović, dem langjährigen Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Belgrad, der sich immer ganz besonders für das Projekt engagiert und es in vielfältiger Weise unterstützt hat. Joanna White, London, hat die sprachliche Überarbeitung der englischsprachigen Beiträge übernommen, Mag. Johannes Kalwoda hat mich mit dem ihm eigenen Eifer und seiner Exaktheit bei der Herausgabe dieses Bandes unterstützt – beiden mein herzlicher Dank! Und nicht zuletzt habe ich auch hier wieder dem Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main sehr viel zu verdanken: Nicht nur der Anstoß zu diesem Projekt kam vom Institut, es hat mich auch von allen jenen, häufig so lästigen administrativen Verpflichtungen freigestellt, die auf einen zukommen, wenn man ohne eine solche Unterstützung ein Projekt leitet. Ich danke Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Stolleis, der das Projekt nach Marie Theres Fögen weitergeführt hat, für diese Unterstützung. Ebenso geht mein Dank an den jetzigen Direktor am Institut, Prof. Dr. Thomas Duve, sowie an Karl-Heinz Lingens, mit dem sich wieder einmal in bewährter Weise bei der Drucklegung

1 Formuliert von Michael Stolleis im *Vorwort* des ersten Bandes, S. IX.

zusammenarbeiten ließ. Dipl.-Soz. Gerd Bender und Dr. Jani Kirov standen auch bei diesem Band mit Rat und Tat zur Seite. Mein Freund Prof. Dr. Zoran Pokrovac hat viele wissenschaftliche Kontakte mit Serbien und Bosnien vermittelt; dafür bin ich ihm dankbar. Zu danken habe ich aber nicht zuletzt auch dem Exzellenzcluster „Normative Orders“ der Universität Frankfurt am Main angesichts großzügiger finanzieller Unterstützung von dieser Seite.

Wien, Sommer 2016

Thomas Simon

»Nationale Wiedergeburt« und »koloniale Modernisierung«. Zwei Muster des Rechts- transfers auf dem Balkan im 19. Jahrhundert

- I. Der traditionelle Rechtsquellenpluralismus im Osmanischen Reich
- II. Serbien: Rechtstransfer im Kontext einer »nationalen Wiedergeburt«
 - 1. Nationsbildung und Nationalstaat in Serbien
 - 2. Rechtswissenschaft in Serbien und die Professionalisierung von Justiz und Verwaltung
 - 3. Modernisierungsdiskurse im Recht
 - a. Die Bedeutung des Römischen Rechts und die Kodifikationsdebatte im Privatrecht
 - b. Valtazar Bogišić und sein Beitrag zur Kodifikationsdebatte
 - c. Die Kodifizierung des Strafrechts
- III. Bosnien: »Koloniale Modernisierung«
 - 1. Hintergrund: Die Okkupation und Annexion von Bosnien und Herzegowina durch die österreich-ungarische Monarchie
 - 2. Die Modernisierung der Rechtsordnung in Bosnien
 - a. Institutioneller Wandel: Die Gerichtsbarkeit
 - b. Wandel im materiellen Privatrecht

I. Der traditionelle Rechtsquellenpluralismus im Osmanischen Reich¹

Die überlieferte Rechtsordnung des Osmanischen Reiches fand ihre politische Grundlage im *Millet*-System,² wie es typisch war für die Herrschaft der Osmanen in den von ihnen eroberten christlichen Gebieten des Balkans. »Millet« war der

- 1 Soweit nachfolgend auf die Aufsätze dieses Bandes Bezug genommen wird, geschieht dies lediglich unter Angabe des Autors und des einschlägigen Kapitels bzw. der Fußnote, die der einschlägigen Textpassage in dem zitierten Aufsatz am nächsten steht.
- 2 Eingehend Mustafa Imamović, *Bosnia and Herzegovina. Evolution of its Political and Legal Institutions*, Sarajevo 2006, S. 109 f.; Michael Ursinus, *Zur Diskussion um »millet« im Osmanischen Reich*, in: *Südost-Forschung* 48 (1989), S. 195–207; Bečić, bei Fn. 26; siehe auch Tunay Sürek, *Die Verfassungsbestrebungen der Tanzimat-Periode. Das Kanun-i-Esasi – Die osmanische Verfassung von 1876*, Frankfurt am Main 2016, S. 13 f.

türkische Ausdruck für eine außerhalb des Islam stehende Religionsgemeinschaft, also die christlichen Kirchen und die Juden. Die Türken haben bei ihren Eroberungen die Administrativstrukturen der Kirchen und der jüdischen Gemeinschaften nicht zerschlagen, sondern sie – um es mit einem modernen und daher anachronistischen Ausdruck zu bezeichnen – wie autonome »Selbstverwaltungskörperschaften« in ihr Imperium eingefügt. Die Herrschaft des türkischen »Überschichtungsstaates«³ war in erster Linie »tributär«, d. h. vorrangig daraufhin ausgerichtet, aus den von ihm beherrschten Gebieten Abgaben und Soldaten herauszupressen und im Übrigen ein Minimum an Loyalität der Unterworfenen gegenüber der Oberherrschaft des osmanischen Staates sicherzustellen. Insbesondere die orthodoxen Kirchen entwickelten sich dadurch zu institutionellen Surrogaten des frühneuzeitlichen Staates, wie er sich im Westen seit dem Beginn der Neuzeit herausgebildet hat. Daneben kam den Dorfgemeinschaften oder auch größeren Personenverbänden unter der Führung eines »Knez« zentrale Bedeutung zu.⁴

Den Angehörigen der *Millets* war es erlaubt, nach ihrem eigenen Recht zu leben und dieses Recht von ihren eigenen Gerichten nehmen zu können – gerade darin bestand ein wesentlicher Teil der Autonomie, die den *Millets* zugestanden war. Daraus ergab sich ein Nebeneinander diverser Rechtskreise und Gerichtsbarkeiten – ein »Rechtspluralismus«, wie er ja auch in den europäischen Staaten noch in der frühen Neuzeit üblich war und wie er im Grund mit jeder gewohnheitsrechtlich geprägten Rechtsordnung zwangsläufig verbunden ist. Denn in solchen Rechtsordnungen bildet sich das Recht nicht auf der Grundlage einheitlicher staatlicher Normsetzungsakte, die sodann im ganzen Staatsgebiet Geltung beanspruchen, sondern auf gewohnheitsrechtlichem Wege im Schoße unterschiedlicher sozialer Gemeinschaften und Institutionen, die jeweils ihr eigenes, häufig personell und nicht räumlich radiziertes Recht hervorbringen. Unterhalb der osmanischen Oberherrschaft waren dies – jedenfalls in dem hier angesprochenen Raum – in erster Linie die dörflichen Gemeinschaften und die Kirchen.

Im europäischen Teil des Osmanischen Reiches lassen sich demgemäß im 19. Jahrhundert fünf große Rechtskreise unterscheiden:

- 3 Holm Sundhaussen, Institutionen und institutioneller Wandel in den Balkanländern aus historischer Perspektive, in: Johannes Papalekas (Hg.), Institutionen und institutioneller Wandel in Südosteuropa, München 1994, S. 35–54 (hier S. 36).
- 4 Sundhaussen, Institutionen, S. 35 f.; Kirov, Prologomena zu einer Rechtsgeschichte Südosteuropas, in: Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 18 (2011), S. 140–161 (hier: 147).

Zunächst die drei Rechtskreise des »Millet-Rechts« der nichtmuslimischen Gemeinschaften.⁵ Es handelt sich dabei um das jeweilige kanonische Recht der orthodoxen Kirchen und der katholischen Kirche sowie die *Halacha* der jüdischen Gemeinschaft. Das »Millet-Recht« war zwar von seiner Provenienz her betrachtet »religiöses Recht«,⁶ aber es beinhaltete neben dem Ehe- auch das gesamte Familien- und Erbrecht, also das ganze Gebiet des sog. »Personenrechts«, um es nach dem Institutionenschema auszudrücken. Innerlich verwandt mit diesen drei »Millet-Rechtskreisen« war das Scharia-Recht, der vierte hier zur Rede stehende Rechtskreis, denn wie die Rechte der christlichen und jüdischen *Millets* war es religiöser Provenienz: Es war das in den Texten des Korans niedergelegte Recht bzw. der auf den Propheten Mohammed zurückführbare Gebrauch (*sunnah*).⁷

Der osmanische Staat suchte im 19. Jahrhundert den Anwendungsbereich der *Millet-Rechte* wie auch des Scharia-Rechts durch das von ihm gesetzte Recht einzugrenzen. Denn auch im osmanischen Staat kam es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts jedenfalls in Ansätzen zu einer Kodifizierung des Privatrechts: Im Zuge der *Tanzimat*-Reformen⁸ wurde zwischen 1869 und 1876 die *Mecelle-i abkami adliye*, das ottomanische Zivilgesetzbuch,⁹ erlassen, durch das das Schariarecht wie auch die *Millet-Rechte* zugunsten des staatlich verordneten Gesetzbuches auf bestimmte Bereiche – vornehmlich das Ehe-, Familien- und Erbrecht – und damit auf die Rolle von »Sonderrechten« gegenüber dem allgemeinen Recht der *Mecelle* beschränkt werden sollten.¹⁰ Diesen Bemühungen war allerdings kein großer Erfolg beschieden: 1865/66 waren zwar »ordentliche Gerichte« (*mehakim-i nizamijje*) begründet worden, die in Zivil- und Strafsachen nach dem vom ottomanischen Staat gesetzten Recht entscheiden sollten, während den »neuformierten und reformierten Schariagerichten« nur noch »eine eingeschränkte Kompetenz in Schariaangelegenheiten« – in erster Linie das Ehe-, Familien- und Erbrecht – verbleiben sollte. Da die »Kadis« der Schariagerichte aber vielfach zugleich auch als Vorsitzende der neuen »ordentlichen Gerichte« fungierten, kam es in der Praxis der osmanischen Gerichtsbarkeit anscheinend nie zu einer wirklich präzisen Abgrenzung zwischen den Zuständigkeitsbereichen der »ordentlichen« und der Scharia-Justiz und damit

5 Karčić, vor Kap. 2.1.

6 Karčić, Kap. 4: »religious laws (*Shari'a*, canon law, *Halakha*)«.

7 Imamović, Bosnia and Herzegovina, S. 114, definiert *sunnah* als »custom or usage, in word and deed, of Muhammad«. Dazu zählen auch die direkten »Aussprüche« des Propheten (*ahadith*).

8 Zu diesen Reformen Imamović, S. 155 ff.; siehe auch Sürek, S. 15 ff. m. w. H.

9 Zu ihm eingehend Imamović, Bosnia and Herzegovina, S. 166 ff.

10 Hierzu und zum Folgenden eingehend Bečić, Kap. 1.

auch nicht mehr zu einer systematischen institutionellen Abschichtung einer säkular-staatlichen Gerichtsbarkeit von einer solchen religiöser Provenienz.

Somit bleibt der fünfte hier zu erwähnende Rechtskreis jedenfalls in der Sphäre des Privatrechts schwach ausgeprägt: Es handelt sich um das vom osmanischen Staat gesetzte Recht, den sog. »*qanun*«. ¹¹ Das maßgebliche Unterscheidungskriterium zwischen Scharia- und Millet-Rechten einerseits und den *qanun* andererseits ist also die Eigenart der Rechtsquelle: das aus dem Koran oder den spezifisch kirchlichen Rechtsquellen sich ergebende und bei seiner Auslegung entstehende Recht einerseits und das vom Staat gesetzte Recht andererseits. Das entspricht im Wesentlichen der alteuropäischen Unterscheidung zwischen »Recht« und »Policey«; ersteres das gewohnheitsrechtlich oder wissenschaftlich überlieferte Recht, letzteres die staatliche Gesetzgebung. ¹² Kennzeichnend für den *qanun* war dessen Territorialität im Unterschied zur personellen Radizierung des Schiarierechts und der Millet-Rechte.

Schwer zu durchschauen ist die Rolle, die das überlieferte Gewohnheitsrecht nichtkirchlicher bzw. nicht-schiarirechtlicher Provenienz gespielt hat. ¹³ Soweit ersichtlich, handelte es sich dabei um eine auch im 19. Jahrhundert noch rein mündlich überlieferte Normenschicht, die schon deshalb von ganz unterschiedlicher lokaler Ausformung, also »zersplittert« sein musste, wie man es üblicherweise vom Standpunkt eines einheitlich kodifizierten Rechts ausdrückt. Die Frage ist, welche Bedeutung diesem Recht – im osmanischen Staat als *adet* oder *urf* bezeichnet ¹⁴ – neben dem *ius scriptum* der vier religiösen Rechtskreise zugekommen ist. ¹⁵ Jedenfalls trifft man ein solches Gewohnheitsrecht sowohl bei den beiden christlichen Bevölkerungsgruppen als auch bei den Muslimen an,

11 Siehe hierzu den Beitrag von Karčić in der »Einführung« und in Kap. 2.

12 Dazu Thomas Simon, Das Policeyrecht des 18. Jahrhunderts als Teil des »Teutschen Privatrechts«. Zum Verhältnis von »Recht« und »Policey«, in: Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 19 (2011), S. 309–321; ders., Recht und Ordnung in der frühen Neuzeit, in: Rechtshistorisches Journal 13 (1994), S. 372–392.

13 Bei Karčić taucht es nicht als eigenständiger Rechtskreis auf, wohl aber bei Bečić (vor Fn. 89), der den »Normen über das Familienrecht der katholischen und orthodoxen Kirche« ein bosnisch-herzegowinisches »Gewohnheitsrecht« gegenüberstellt.

14 Bečić, bei Fn. 160.

15 Siehe hierzu Maurus Reinkowski, Gewohnheitsrecht im multinationalen Staat: Die Osmanen und der albanische Kanun, in: Michael Kemper/ders. (Hg.) Rechtspluralismus in der islamischen Welt. Gewohnheitsrecht zwischen Staat und Gesellschaft, Berlin, New York 2005, S. 121–142; Karl Kaser, Gewohnheitsrecht und Geschlechterbeziehungen im Osmanischen Europa, in: ebd., S. 105–120.

aber wohl nicht im Sinne eines eigenständigen Rechtskreises, sondern lediglich als »Ergänzung« vor allem der christlichen *Millet*-Rechtskreise, aber auch des Schiarierechts in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten.¹⁶ So war etwa bei den Serben die Institution der *Zadruga*¹⁷ stärker von diesem oralen Gewohnheitsrecht und weniger vom orthodoxen Kirchenrecht geregelt. Generell wird man davon ausgehen können, dass dieses Gewohnheitsrecht vor allem in den Bereichen von Bedeutung war, die nicht von den religiösen Rechtskreisen erfasst waren, soweit es hierzu keine einschlägige Gesetzgebung des osmanischen Staates gab.

In dieser Grundstruktur wird sich manche Entsprechung zur vormodernen, vorkodifikatorischen Rechtsordnung Westeuropas finden lassen. Drei elementare Unterschiede fallen allerdings sofort ins Auge:

Zum einen gab es hier kein wissenschaftliches Recht nichtreligiöser Provenienz, wie man es im Westen in Gestalt des *Ius Commune* findet, also ein Recht, das von einem gelehrten Expertenstab auf der Grundlage überlieferter säkularer Rechtstexte hervorgebracht und stetig fortentwickelt wird. Es gab demzufolge auch keine aus theologischem Kontext vollständig herausgelöste »Rechtswissenschaft«, wie sie seit dem Hochmittelalter in Europa entstanden war und seit dem ausgehenden Mittelalter auch die Praxis durchdrang.¹⁸ Zwar sind aus dem mittelalterlichen serbischen Staat bedeutsame, naheliegenderweise im Bannkreis der byzantinischen Rechtskultur stehende Gesetzessammlungen und Rechtsaufzeichnungen überliefert – zuvorderst sind hier der *Nomokanon* des Hl. Sava (*Zakonopravilo Sv. Save*) von 1219¹⁹ und das Gesetzbuch Zar Dusans von 1349 und 1354 zu nennen –, aber über diesen Texten hat sich keine wissenschaftliche Exegese entwickelt, die man auch nur annähernd mit der zeitgleich im Westen aufkommenden Rechtswissenschaft vergleichen könnte. Und demgemäß dürfte die Bedeutung dieser Rechtstexte antik-byzantinischer Tradition in der gerichtlichen Praxis des beginnenden 19. Jahrhunderts gering gewesen

16 So jedenfalls Bečić, vor Fn. 163.

17 Zu dieser Institution siehe unten unter II.3.a.

18 Dazu auch Tomasz Giaro, Modernisierung durch Transfer – Schwund osteuropäischer Rechtstraditionen, in: ders. (Hg.), Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Bd. 1 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 205), Frankfurt am Main 2006, S. 275–344 (hier: S. 285); Kirov, Prologomena, S. 150.

19 Es handelt sich beim *Zakonopravilo* um eine umfangreiche Kompilation kirchlicher *kanónes* und von *nómoi* säkularen Rechts, die im 13. Jahrhundert von Sava Nemanjić, dem ersten Kirchenoberhaupt der autokephalen serbischen orthodoxen Kirche, aus verschiedenen byzantinischen Gesetzessammlungen zusammengestellt wurde. Siehe hierzu Bujuklić bei Fn. 92.

sein.²⁰ Ansonsten war es innerhalb der christlichen Rechtskreise nur das kirchliche Recht, das schriftlich überliefert war. Man hat hier aber in Rechnung zu stellen, dass der exegetischen Durchdringung von Rechtstexten auf der Basis eines reflektierten hermeneutischen Methodenkanons in den orthodoxen Kirchen niemals jener zentrale Stellenwert zukam wie im kanonischen Recht der Papstkirche.

Das heißt nicht, dass es der Rechtsordnung im osmanischen Reich am Element der Rechtswissenschaft generell gefehlt hätte. Außerhalb der kirchlichen Rechtspflege begegnet das Element der »Rechtswissenschaft« allerdings nur in Gestalt einer Exegese des Schariarechts,²¹ die zwar eine mit der Kanonistik durchaus vergleichbare Tradition und Vielfältigkeit aufweist,²² die aber immer in einen theologischen Kontext eingebunden blieb,²³ ganz im Gegensatz zur westlichen Gemeinrechtswissenschaft, die schon durch ihre vollkommen säkulare Textgrundlage scharf von der theologischen Exegese geschieden war. Selbst eine Annäherung der Schariarechtsgelehrten an die Kanonisten dürfte

- 20 Giaro, *Modernisierung*, S. 286; auch Kirov, *Prologomena*, S. 151: allenfalls »Reste byzantinischen Rechts«. Das bedürfte freilich noch genauerer Prüfung. Nadia Danova, *Zur Frage der Herausbildung einer Rechtskultur der Bulgaren im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Michael Stolleis (Hg.), *Konflikt und Koexistenz. Die Rechtsordnungen Südosteuropas im 19. und 20. Jahrhundert*, Bd. 1, Frankfurt am Main 2015, S. 665–722 (hier: 673), kommt für Bulgarien augenscheinlich zu einem anderen Ergebnis: Die Rechtsprechung habe sich weiterhin »auf die traditionellen Rechtstexte« im weitesten Sinne byzantinischer Provenienz (zu dieser Texttradition Kyrill Maksimovic, *Byzantinische Rechtsbücher und ihre Bedeutung für die Rechtsgeschichte Osteuropas*, in: Tomasz Giaro (Hg.), *Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Bd. 1, S. 1–32) gestützt. Mit der »Rechtsprechung« meint sie offensichtlich diejenige der »Gemeinden und Zünfte« (ebd.). Es sieht aber ganz so aus, als seien die Justizstrukturen, auf die Danova hier Bezug nimmt, erst im Laufe der 19. Jhds. im Zuge der osmanischen Reformen entstanden, und erst damals entstand eine »Schicht von vermögenden Handwerkern und Kaufleuten«, die »Rechtsprechungsfunktionen« in der »Mikrostruktur« des bulgarischen *Millet* ausübten (ebd.). Hier ist in Rechnung zu stellen, dass sich der serbische *Millet* wesentlich früher aus dem Osmanischen Reich gelöst hat. Vergleichbare lese- und schreibkundige bürgerliche Schichten haben sich in Serbien – sieht man von den *Prečani* (zu dieser Personengruppe unten II.1) ab – erst *nach* der Verselbständigung gegenüber dem Osmanischen Reich gebildet. Serbien war, zumindest faktisch, längst selbständig, als die Tanzimat-Reformen einsetzten, währenddem Bulgarien noch davon erfasst wurde, bevor es als selbständiger Staat organisiert wurde; dazu Kirov, *Prologomena*, S. 154.
- 21 Dazu eingehend Imamović, *Bosnia and Herzegovina*, S. 114.
- 22 Die Beiträge von Karčić (Kap. 2.1.1) und Bečić (Kap. 4, nach Fn. 245) vermitteln einen Eindruck von der Vielfältigkeit dieses Schrifttums.
- 23 Imamović, S. 115: »... in the shari'ah, unlike Roman law, law *sensu strictu* has never been separate from religion.«

schon allein deshalb in die Irre führen, weil auch diese in großem Umfang mit Normtexten arbeiteten, die eindeutig nichtreligiöser oder -theologischer Provenienz waren, darunter nicht zuletzt das Römische Recht.

Eine weitere grundlegende Differenz tritt beim sog. »Gewohnheitsrecht« zutage. Gerade bei einem Vergleich in diesem Punkt zeigt sich, wie begründet die Vorbehalte der neueren Forschung sind, den Begriff des »Gewohnheitsrechts« für den gesamten Zeitraum vom frühesten Mittelalter bis an die Schwelle der Moderne zu verwenden, weil dabei der elementare Wandel, dem die »consuetudo« im Mittelalter und der frühen Neuzeit im Westen unterworfen war, übertüncht wird.²⁴ Zwei Entwicklungsschritte waren es hier, die dieser Form des Rechts jeweils eine neue Qualität verliehen haben: zum einen seine schrittweise Verschriftlichung seit dem Hochmittelalter und zum anderen seine allmähliche Einbeziehung in den rechtswissenschaftlichen Diskurs spätestens im 17. Jahrhundert.

Der in der Neuzeit sich beschleunigende Prozess der allmählichen Verschriftlichung des Gewohnheitsrechts wurde von gelehrten Juristen getragen, die es – häufig bereits im Auftrag der Landesfürsten oder der Stände – aus ihrer gelehrten Perspektive in den Blick nahmen und aufzeichneten, und zwar nicht selten unter Verwendung einer gemeinrechtlichen Begrifflichkeit.²⁵ Diese sog. »Rezeptionsgesetzgebung« hat zwar einerseits vielfach zu einer »schleichenden Romanisierung« der aufgezeichneten Partikularrechte geführt,²⁶ hat aber umgekehrt auch die Einbeziehung des Gewohnheitsrechts in den gelehrten Diskurs und den universitären Unterricht ermöglicht. So entstand das *Ius Germanicum*, also das »gemeine Deutsche Privatrecht« wissenschaftlicher Provenienz, wie es dann seit dem 18. Jahrhundert auch universitär vermittelt wurde;²⁷ auf ihm konnte dann die »Germanistik« des 19. Jahrhunderts aufbauen.²⁸ Spätestens seit

24 Hierzu vor allem die Beiträge in dem von Eva Maria Distler und Gerhard Dilcher herausgegebenen Sammelband: *Leges, Gentes, Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, Berlin 2006.

25 Karl Kroeschell, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2 (1250–1650), Hamburg 1973, S. 233.

26 Detaillierter Überblick über diese »Gesetzgebung im Zeitalter der praktischen Rezeption« bei Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 189 ff.

27 Albrecht Cordes, *Deutsches Recht*, in: ders./Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1003–1007 (1006).

28 Grundlegend hierzu noch immer Klaus Luig, *Die Anfänge der Wissenschaft vom Deutschen Privatrecht*, in: *Ius Commune* 1 (1967), S. 195–222; ders., *Deutsches Privatrecht*, in: *HRG*, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 993–1003 mit zahlreichen

Beginn der Neuzeit unterlag die tradierte Vielfalt der unterschiedlichen Gewohnheitsrechte dadurch einer allmählichen Verwissenschaftlichung und einer damit unausweichlich einhergehenden Vereinheitlichung; die Rechtswissenschaft hat sich auf diese Weise des partikularen Gewohnheitsrechts bemächtigt und es mit der ihr eigenen Rationalität durchdrungen.²⁹

Demgegenüber befanden sich die überlieferten Gewohnheitsrechte Südosteuropas noch im 19. Jahrhundert in einem vollkommen andersartigen Entwicklungszustand: Was hier völlig fehlt, ist ein Kontext wissenschaftlich gepflegten Rechts, der auf das tradierte Gewohnheitsrecht eingewirkt und es dadurch im Sinne einer allmählichen »Verwissenschaftlichung« weiterentwickelt hätte. Dies geschieht im Westen dadurch, dass die seit dem Hochmittelalter über den Texten des *Corpus Iuris* entwickelte exegetische Methode allmählich auf die zunehmend schriftförmig überlieferten Partikularrechte übertragen wird; besonders früh in Italien durch die Kommentatoren bei den oberitalienischen Stadtrechten. Eben dieser Schritt bleibt in der osmanischen Rechtskultur aus: Auch wenn man für das Osmanische Reich von der Existenz einer im weitesten Sinne wissenschaftlichen Rechtspflege kirchlicher und schariarechtlicher Provenienz ausgehen kann, so ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass diese Rechtswissenschaft in irgendeiner Weise auf die Gewohnheitsrechte außerhalb des Schiariarechtes eingewirkt hätte.³⁰ Das serbische Gewohnheitsrecht ist insofern bis zu seiner Verdrängung durch die Kodifikation des 19. Jahrhunderts auf einem Entwicklungsstand geblieben, der sich wohl am ehesten mit den frühmittelalterlichen »Rechtsgewohnheiten« vergleichen lässt, also mit den Rechtspraktiken des weitgehend schriftlosen Frühmittelalters vor dem Aufkommen der Rechtsbücher und vor der ersten theoretischen Reflektion des Gewohnheitsrechts in der hochmittelalterlichen Kanonistik.³¹ Mit einer gewissen Berechtigung lässt sich hier von einer Art »Mumifizierung der lokalen Gewohnheitsrechte«³² sprechen, die durch die Abschottung des von den Osmanen beherrschten Raumes von den im Westen zirkulierenden juristischen Ideen bewirkt worden ist. Das mag eine etwas überspitzte Formulierung sein, aber sie hebt die elementare Veränderung hervor, der das sog. »Gewohnheitsrecht« im Laufe des Mittelalters und der frühen Neuzeit durch seine allmähliche Verschrift-

w. H.; neuerdings Frank L. Schäfer, *Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht*, Frankfurt am Main 2008; ders., *Germanistik*, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 255–259.

29 Hermann Krause, *Gewohnheitsrecht*, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 1, Sp. 1675–1683 (hier: 1678).

30 Giaro, *Modernisierung*, S. 286.

31 Dazu Krause/Köbler, *Gewohnheitsrecht*, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 1, Sp. 1679 f.; siehe auch Roy Garré, *Consuetudo*, Frankfurt am Main 2005.

32 Giaro, *Modernisierung*, S. 284.

lichung und sodann seine wissenschaftliche Bearbeitung im Westen unterlag. Die dadurch bedingten Veränderungen waren so prinzipiell, dass die neuere Forschung in Bezug auf das weitgehend schriftlose Rechtsleben des früheren Mittelalters nicht mehr von »Gewohnheitsrecht«, sondern von »Rechtsgewohnheiten« spricht.³³

Der dritte grundlegende Unterschied zwischen der osmanischen Privatrechtsordnung und derjenigen westlich-kontinentaleuropäischer Prägung liegt schließlich darin, dass es im Osmanischen Reich niemals zu einer effektiven Beseitigung und Überwindung des tradierten Rechtsquellenpluralismus im Privatrecht kam – und zwar weder in Gestalt einer Art »gemeinosmanischen Privatrechts« wissenschaftlicher Provenienz noch durch eine Kodifikation. Auch der osmanische Staat war zwar im Zuge der *Tanzimat*-Reformen um eine Kodifizierung des Privatrechts bemüht, mit der der alte Rechtsquellenpluralismus zumindest außerhalb des engeren »Personenrechts« mit einem einheitlichen Privatrecht staatlicher Provenienz überformt werden sollte, aber die zwischen 1869 und 1876 in Kraft gesetzte *Mecelle* ließ den tradierten Normquellenpluralismus, wie erwähnt, im Kern jedenfalls unberührt. Es kommt hinzu, dass das justizielle Seitenstück dieses Kodifikationsaktes, nämlich der Aufbau einer modernisierten Gerichtsbarkeit, die dann das neue Gesetzbuch hätte anwenden sollen, weitgehend steckenblieb, so dass sich das staatliche Privatrecht der *Mecelle* in der Praxis anscheinend nur schwer durchsetzen konnte.

Das *Millet*-System und der damit verbundene Rechtspluralismus waren allem Anschein nach ein generell anzutreffendes Strukturelement des osmanischen Staates zumindest dort, wo er in christliche Gebiete expandieren und die dort lebende christliche Bevölkerung für längere Zeit seiner Herrschaft unterwerfen konnte. Das ergibt sich schon aus dem Umstand, dass es sich bei den *Millet*-Rechten um personal radizierte Rechtskreise handelte, die überall da praktiziert werden konnten, wo es entsprechende Institutionen kirchlicher Gerichtsbarkeit gab. Man kann daher davon ausgehen, dass es diesbezüglich im Belgrader *Sandschak*,³⁴ der Keimzelle des serbischen Nationalstaates, nicht anders aussah

33 Siehe hierzu vor allem Gerhard Dilcher, *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*, Berlin 1992.

34 *Vilajet/Vilayet* oder *Pashaluk* waren im 19. Jahrhundert die osmanischen Bezeichnungen für eine »Provinz« als die den zentralen Herrschaftsinstitutionen in Istanbul unmittelbar nachgeordnete Verwaltungseinheit. *Vilajets* standen seit 1864 an Stelle der älteren *Sandschaks*, die dann nur noch Untereinheiten der *Vilajets* darstellten, hierzu Markus Köhbach, *Jenseits von Alteuropa: Das Osmanische Beispiel. Im Spannungsfeld von Zentrum und Peripherie: Die Territorial-*

als im *Vilajet* von Sarajewo. Während der aus dem *Millet*-System herrührende Rechtsquellenpluralismus aber im serbischen Nationalstaat vollkommen überformt und beseitigt wurde, wurde das Gewohnheitsrecht in Bosnien vom österreich-ungarischen Staat nur modifiziert, im Kern aber übernommen und in den Kontext einer modernen westlichen Rechts- und Verfassungsordnung eingebaut. Österreich konnte dabei an einigen Punkten an die Tanzimat-Reformen im Justizwesen anknüpfen, die von der Hohen Pforte kurz vor dem Verlust von Bosnien und Herzegowina auch hier noch eingeführt worden waren. Anders auch in diesem letzteren Punkt die Entwicklung in Serbien: Der schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts weitgehend autonom gewordene serbische Nationalstaat hatte längst ein eigenes nationales Administrativ- und Justizwesen hochgezogen, als die Tanzimat-Reformen einsetzten; in Serbien konnten sie nicht mehr eingeführt werden.³⁵

II. Serbien: Rechtstransfer im Kontext einer »nationalen Wiedergeburt«

1. Nationsbildung und Nationalstaat in Serbien

In Serbien war die Verwestlichung³⁶ der Rechtsordnung eingebettet in den Prozess der Nationsbildung und dem damit einhergehenden Aufbau eines Nationalstaates, wie dies im ersten Band in Bezug auf Bulgarien, Rumänien und Griechenland dargestellt wird: In allen diesen Ländern erweist sich der vielschichtige Prozess der Nationsbildung als der entscheidende Motor nicht nur der Kulturgeschichte im engeren Sinne, sondern gleichermaßen auch der politischen und der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Schon die Nationsbildung selbst war ein Vorgang, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts vom Westen her angestoßen worden ist. Zunächst war er getragen von einem kleinen Kreis von Intellektuellen, die mit westlichen Bildungsidealen in Kontakt kamen und sie verinnerlichten, und wurde sodann zu einem Leitmotiv im Selbstverständnis

verwaltung des Osmanischen Reiches, in: Thomas Fröschl (Hg.), *Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatenverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert*, Wien, München 1994, S. 193–202 (hier: 200).

35 Besonders stark dürfte das Erbe der »modernisierenden Reformpolitik« der Tanzimatära in Bulgarien nachgewirkt haben, das sich erst später der osmanischen Herrschaft entzogen hat; siehe Kirov, *Prologomena*, S. 154.

36 Der Begriff, insbesondere seine Gleichsetzung mit der »Modernisierung«, wird hier nicht problematisiert (siehe hierzu aber Kirov, *Prologomena*, S. 143), weil in den Modernisierungsdebatten nirgendwo erkennbar wird, dass eine Modernisierung der Rechtsordnung jenseits westlicher Muster und Vorbilder überhaupt denkbar war, geschweige denn, in welche Richtung sich eine solche Modernisierung jenseits westlicher Muster hätte entwickeln sollen.

der bürgerlichen Schichten. Der Prozess setzte noch zu einer Zeit ein, in der das osmanische Imperium den gesamten Ostbalkan umgriff, und trug hier ganz entscheidend zum Zerfall des Osmanischen Reiches bei, das dem Streben der Balkanvölker nach Nationalstaatlichkeit umso weniger etwas entgegenzusetzen konnte, als es sich spätestens seit dem 17. Jahrhundert ganz allgemein in einer grundlegenden Strukturkrise befand, die die Fundamente dieses Staates und seinen inneren Zusammenhalt in zunehmendem Maße bedrohten.³⁷ Sichtbar wurde diese Krise nicht zuletzt in der zunehmenden Verselbständigung hochrangiger Amtsträger und »Potentaten« in den Provinzen, der *Ayane*,³⁸ die ihre eigene Politik zu machen begannen und sich immer weniger von der Zentrale in Istanbul steuern ließen.³⁹ Gleiches galt für die einst als Elitetruppe fungierenden *Janitscharen*, die sich offen gegen den Sultan stellten, als sie ihre privilegierte Position im Reich durch die militärischen Reformversuche seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert in Frage gestellt sahen. Eine offene Auflehnung der *Janitscharen* gegen den Sultan hat dann auch den unmittelbaren Anstoß gegeben für die serbischen Aufstände zu Beginn des 19. Jahrhunderts.⁴⁰ Dem Expansionsstreben des österreichischen und des russischen Imperiums war das Osmanische Reich daher seit dem 18. Jahrhundert ebenso wenig gewachsen wie der inneren Herausforderung seiner Herrschaft durch die Nationalbewegungen der Balkanvölker. Zentrales Motiv dieser »Nationalbewegungen« war der Topos von der wiedererwachenden, aber noch unter das türkische Joch gebeugten Nation ohne Staat, deren höchstes und letztes Ziel in der Bildung eines eigenen, unabhängigen Nationalstaats bestehen müsse: Das türkische Joch muss abgeschüttelt und die Nation im eigenen Nationalstaat gesammelt werden. Bis heute ist in Serbien das Narrativ von der selbst erkämpften »Befreiung vom türkischen Joch« und der »nationalen Wiedergeburt« vorherrschend. Die Aufstände der Serben gegen die osmanische Herrschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts bilden daher in der serbischen Historiographie den Dreh- und Angelpunkt aller Darstellungen.

Der Aufbau einer an westlichen Vorbildern orientierten Rechtsordnung war Teil eines elementaren gesellschaftlichen und kulturellen Transformationsprozesses, dem die serbische »Gesellschaft« seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unterlag, wobei das Wort »Gesellschaft« eigentlich anachronistisch ist, weil sich in dem seit 1815 politisch autonomen Serbien eine bürgerliche »Gesellschaft« überhaupt erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu entwickeln begann.

37 Köhbach, *Jenseits von Alteuropa*, S. 196 ff.

38 Zu dieser provinziellen Machtelite Imamović, *Bosnia and Herzegovina*, S. 143 ff.

39 Köhbach, *Jenseits von Alteuropa*, S. 196 f.

40 Sundhaussen, *Geschichte Serbiens. 19.–21. Jahrhundert*, Wien, Köln, Weimar 2007, S. 66 f.

Im Zuge dieses außerordentlich raschen Wandlungsprozesses⁴¹ wurden westliche Kulturmuster übernommen, die vor allem das Erscheinungsbild der – vorerst freilich nur sehr wenigen – größeren Städte und ihrer Bewohner zu verändern begannen; hier hielten nun westliche Lebensformen, westliche Kleidung und Architekturstile ihren Einzug. Auf diese Weise wurde aus einer osmanischen Provinz ein europäischer Nationalstaat mit einem an westlichen, vor allem französischen, deutschen und österreichischen Vorbildern orientierten Rechts- und Verwaltungssystem, getragen von einer allerdings nur sehr dünnen, auf die wenigen größeren Städte beschränkten bürgerlichen Schicht. Außerhalb der anfänglich nur auf sehr wenige Großstädte konzentrierten urbanen Sphäre überwog im 19. Jahrhundert zunächst noch ganz die ländliche Welt, das »rurale Kulturmodell«,⁴² mit seinen traditionellen bäuerlichen Lebensformen. Aus dieser »Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen«, dem Aufeinanderprallen zweier »Kulturen«, einer ländlichen, von einem tradierten Normen- und Wertesystem getragenen Welt »altbalkanischer Lebensformen« auf der einen Seite und einem von den bürgerlichen Führungsschichten Serbiens getragenen städtischen »Kulturmodell« auf der anderen, resultierte ein tiefsitzender und konfliktreicher Gegensatz zwischen Stadt und Land. Er wird sichtbar in dem auffallenden Phänomen häufig wiederkehrender Revolten und Aufstände auf dem Lande, dessen Bewohner dem von den Städten ausgehenden Modernisierungsprozess auf diese Weise Widerstand entgegensetzen versuchten.⁴³

Innerhalb der bürgerlichen Führungsschichten war der Transformationsprozess begleitet von einem Diskurs, der wohl wie kein anderes Motiv die serbische Gesellschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und des frühen 20. Jahrhunderts geprägt hat. Sundhaussen spricht geradezu von einem »Kulturkampf«, ausgetragen zwischen »Westlern« und »Modernisierern« auf der einen und »Antiwestlern« und »Traditionalisten« auf der anderen Seite.⁴⁴ Im Zentrum stand dabei letztlich die Frage, welche Einstellung man gegenüber dem rasanten Modernisierungsprozess einnehmen sollte, dem das Land und seine Bewohner seit der Befreiung vom türkischen Joch und der »nationalen Wiedergeburt der Serben« unterlag: Sollte man diesen Transformationsprozess möglichst noch beschleunigen, um den allerorten sichtbaren Entwicklungsrückstand Serbiens im Vergleich mit dem Westen rasch aufholen zu können, oder sollte man im Gegenteil das Tempo und die Reichweite der Veränderungen nicht verringern,

41 Sundhaussen, Institutionen, S. 46, spricht von einem »vergleichsweise atemberaubenden Tempo«, in dem insbesondere der institutionelle Wandel in den Ländern Südosteuropas im 19. Jahrhundert über die Bühne ging.

42 Sundhaussen, Geschichte, S. 88.

43 Ebd., S. 74.

44 Ebd., S. 155.

weil ansonsten die eigene kulturelle Identität, das »wahre Serbien«, unterzugehen drohte? Und wenn es denn eine Veränderung geben musste: In welche Richtung sollten sich die Serben dann kulturell, aber auch politisch orientieren? Sollte nicht vielmehr statt der westlichen Länder die slawische und gleichfalls orthodoxe Großmacht im Osten Europas den Richtpunkt abgeben, auf den man zuhalten sollte bei den unausweichlichen Veränderungsprozessen? Versprach Letzteres nicht vielmehr die Möglichkeit, trotz aller Veränderungen die eigene kulturelle Überlieferung nicht zu verlieren?⁴⁵

Die Übernahme westlicher Kulturmuster und die Entdeckung der eigenen kulturellen Identität waren ein ambivalenter, sich gegenseitig stützender und verstärkender Vorgang; beide haben sie gleichermaßen den Vorgang der Nationsbildung getragen. Öffnung gegenüber »dem Westen« und Abgrenzung unter Berufung auf das »Eigene«, auf die überlieferte Tradition, bedingten sich gegenseitig, denn das eigene »Erbe« konnte überhaupt erst bewusst reflektiert werden nach der Bekanntschaft mit den Methoden wissenschaftlicher Selbstreflektion, wie sie etwa in der Geschichts- und Rechtswissenschaft im Stile des 19. Jahrhunderts, später auch in den philologischen Wissenschaften und der Ethnologie angelegt waren.

Der Prozess der Nationsbildung war auf das engste mit diesem Modernisierungsdiskurs verwoben. Denn dieser Prozess wurde angetrieben und katalysiert durch die Konfrontation mit »fremden« Kulturmustern, die den Blick für das »Eigene« geschärft, ja so recht erst ins Bewusstsein gerückt haben. Es war zunächst noch ein sehr kleiner Personenkreis unter den Serben, der sich westeuropäische Bildung und Kultur so anzueignen verstand, dass er zu einem Teil der europäischen Gelehrtenrepublik werden und mit dem Anspruch auftreten konnte, das eigene Volk an den europäischen Bildungskanon heranzuführen zu können. Und hierbei sind dann auch die eigenen kulturellen Wurzeln in den Fokus der Selbstbeobachtung gerückt. Ohne Zweifel kommt hier Dositej Obradović⁴⁶ und Vuk Stefanovic Karadžić⁴⁷ überragende Bedeutung zu; sie stehen in gewisser Weise am Anfang der serbischen Bildungsgeschichte. Obradović war noch ganz von dem Ziel bestimmt, die Serben mit dem Gedankengut der Aufklärung in Verbindung zu bringen und vor allem die Elementarbildung des in allen Schichten noch fast vollkommen schriftunkundigen Volkes zu heben. Und es war dann Vuk Karadžić, der – bereits inspiriert durch die Gebrüder Grimm – den Prozess der Reflektion des »Eigene«, den Prozess der Ausformung einer serbischen kulturellen Identität, entscheidend angestoßen hat. Dies geschah

45 Dazu Bujuklić, nach Fn. 43.

46 Sundhaussen, Geschichte, S. 86 f.; Bujuklić, bei Fn. 46.

47 Sundhaussen, Geschichte, S. 88 ff.; Bujuklić, vor Fn. 8.

nicht zuletzt durch die Entwicklung einer serbischen Schriftsprache. Denn bei den »kleinen«, »staatenlosen« Völkern Osteuropas und ihrem sehr stark von Herder inspirierten Nationsverständnis waren es zuvorderst die gemeinsame Sprache und Geschichte, denen bei der Ausbildung einer bewussten nationalen Identität eine zentrale Stellung zukam.⁴⁸ Die Ausbildung einer Standardschriftsprache nach einheitlichen orthographischen und grammatikalischen Regeln war daher der erste und grundlegende Schritt im Prozess der Nationsbildung. Zuvor gab es bei den Serben eine Schriftsprache nur im Bereich der Kirche – das altertümliche Kirchenslawisch, das von der Bevölkerung aber nicht verstanden wurde. Ansonsten gab es nur eine Vielzahl lediglich gesprochener Dialekte. Hand in Hand mit der regulativen Festlegung einer serbischen Schriftsprache ging die Ausbildung einer serbischen Nationalliteratur und Geschichtsschreibung. Der für die serbische Kultur- und Wissenschaftsgeschichte so bedeutsame, ja wegweisende Ansatz von Vuk Karadžić bestand darin, die vom überwiegenden Teil der Landbevölkerung tatsächlich gesprochene Sprache zum Maßstab zu nehmen. Es kam seinen Vorstellung gemäß darauf an, der Sprache des »Volkes« – und das hieß im Serbien des 19. Jahrhunderts: der Landbevölkerung – eine schriftliche Ausdrucksform zu verleihen.⁴⁹ Zum Ausgangspunkt seiner Regulierung einer serbischen Standardschriftsprache nahm er den serbischen »Dialekt«, der in der Ost-Herzegowina gesprochen, und gerade *nicht* dasjenige Serbisch, das von den viel früher verwestlichten Serben jenseits von Donau und Save gesprochen wurde.⁵⁰

Zwischen den »Srbi precani«, also den außerhalb des serbischen Staates lebenden »transdanubischen« Serben überwiegend österreichischer Staatsbürgerschaft und den im neu entstandenen serbischen Staat wohnenden Serben bestanden große kulturelle Differenzen⁵¹ – Differenzen, die die Kultur- und Bildungsgeschichte der Serben zumindest der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert ganz entscheidend bestimmt haben. In den nach der österreichischen Rückeroberung entstandenen Kolonisationsgebieten nördlich der Donau, der »Batschka« und dem »Banat«, vor allem aber in »Syrmien«, dem zwischen Donau und Save gelegenen Landschaft, hatte sich seit dem 18. Jahrhundert allmählich eine Art serbischer Mittelstand gebildet, der jedenfalls über Elementarschulbildung und in vielen Fällen auch über einen akademischen Abschluss verfügte, den man in der Regel in Wien oder Budapest, manchmal sogar an einer außerhalb der österreichischen Monarchie gelegenen Universität erworben hatte. Bevölkerungsgeschichtlicher Hintergrund dieser »österreichischen« Serben war die

48 Bujuklić, Kap. I.1.

49 Siehe hierzu vor allem Bujuklić, Kap. I.4.

50 Sundhaussen, Geschichte, S. 88 und 161.

51 Bujuklić, vor Fn. 44.

sog. »Große Wanderung« im 17. Jahrhundert: Nach einer fehlgeschlagenen Rebellion gegen die osmanische Herrschaft waren damals tausende von Serben unter der Führung des Oberhauptes der serbischen Kirche in die Gegenden nördlich von Donau und Save geflohen, die die Armeen Habsburgs unter dem Oberkommando Prinz Eugens den Türken bereits abgenommen hatten.⁵² Die Habsburger standen dieser »Wanderung« aufgeschlossen gegenüber, denn die weitgehend entvölkerten Gebiete an Donau, Save und Theiss boten Raum und sollten ohnehin kolonisiert werden. Es ist wichtig, dass sich die ersten Kristallisationspunkte einer säkularen serbischen Schriftkultur und die ersten Institutionen einer genuin serbischen Wissenschaftsszene innerhalb der Habsburgermonarchie, also *außerhalb* des jungen serbischen Staates gebildet haben, vornehmlich in Wien, wo 1770 der erste serbische Verlag mit Druckerei eröffnet wurde, und Budapest, dem Sitz der im Jahre 1826 gegründeten Akademie der Wissenschaften, *Matica srpska*. In Sremski Karlovci (Karlowitz) und Novi Sad wurden die beiden ersten serbischen Gymnasien gegründet und in Karlovci fand auch die serbische Kirche nach der »großen Wanderung« zunächst ihren Mittelpunkt; die serbische Klosterlandschaft der *Fruska Gora*, des südlich der Donau bei Novi Sad sich erstreckenden Hügelzugs mit seiner großen Zahl serbisch-orthodoxer Klöster, nicht zu vergessen.

2. Rechtswissenschaft in Serbien und die Professionalisierung von Justiz und Verwaltung

Die Isolierung Serbiens von den wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklungsverläufen im Westen tritt besonders scharf hervor in dem Umstand, dass es dort bis in das 19. Jahrhundert hinein keinen Juristenstand gab, der von seiner Vorbildung her in der Lage gewesen wäre, sich an den rechtswissenschaftlichen Diskursen Europas zu beteiligen. Im serbischen Staat *selbst* entsteht ein professioneller »Rechtsstab« sogar erst im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts; davor rekrutiert sich die gelehrte Juristenschaft praktisch ausschließlich aus dem Kreis jener »Srbi precani«, die die »weltlichen serbischen Führungsschichten jenseits der Donau«⁵³ bildeten.

Juristisches Fachwissen war für die Serben noch des beginnenden 19. Jahrhunderts nur außerhalb des autonomen Fürstentums zugänglich. Schon deshalb kam den »precani« unter den serbischen Rechtsgelehrten anfänglich solch eine beherrschende und dominante Stellung zu. Auch die ersten Ansätze höherer Bildungseinrichtungen können im Grunde nur von solchen Leuten »von

52 Michael Portmann, Vojvodina, in: Oliver Jens Schmitt, Michael Metzeltin (Hg.), Das Südosteuropa der Regionen, Wien 2015, S. 313–349 (318 f.).

53 Sundhaussen, Geschichte, S. 88 und 161.

außerhalb« organisiert werden. Ein erster Beginn solcher Einrichtungen begegnet in der »Höheren Schule«, die im Jahre 1808 nach dem ersten serbischen Aufstand in Belgrad, also im Gebiet des späteren serbischen Staates, gegründet worden war, aber nach dem Scheitern dieses Aufstandes bereits 1813 wieder einging. Maßgebliche Gründerfigur war ein in Budapest studierter serbischer Jurist aus der Vojvodina, Ivan Jugović, der zuvor Lehrer am serbischen Gymnasium in Karlovci gewesen war. Die »Höhere Schule« war als Ausbildungsstätte für die höheren Beamten im Dienste des sich institutionell verfestigenden serbischen Nationalstaates gedacht; zumindest das öffentliche Recht und das Strafrecht sollte hier unterrichtet werden.⁵⁴ Nach dem Ende dieser »Höheren Schule« gab es erst mit dem im Jahr 1838 in Kragujevac gegründeten *Lyceum* eine dauerhaft existierende höhere Bildungsinstitution zur Juristenausbildung; es wurde 1841 nach Belgrad verlegt und 1905 zur Universität aufgewertet.

Ist somit eine professionelle Juristenausbildung in Serbien erst gegen die Jahrhundertmitte hin vorzufinden, so ist auch eine vergleichsweise spät einsetzende Professionalisierung der Verwaltung und vor allem der Gerichtsbarkeit zu beobachten. Eine eigene serbische Verwaltungs- und Gerichtsorganisation entstand in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts: 1821 wurde das erste »Distriktsgericht« gegründet, und zwar in Požarevac.⁵⁵ Zunächst fungierten die serbischen Gerichte allerdings noch *neben* den weiterbestehenden osmanischen Justizstrukturen, denn erstere waren zunächst nur für die serbische Bevölkerung zuständig.⁵⁶ Inwieweit diese spezifisch serbischen Gerichtsstrukturen aus dem osmanischen *Millet*-System heraus aufgebaut wurden, lässt sich nicht sagen; sehr wahrscheinlich dürfte dies jedenfalls bei den sog. »Primiritelni«-Gerichten der Fall gewesen sein, die auf unterster Ebene in den Dörfern als Schiedsgerichte fungierten.⁵⁷ Noch lange waren die Gerichte aber keineswegs durchgehend mit Juristen besetzt: Für die erstinstanzlichen Gerichte war es erst das Richtergesetz von 1881, das den Nachweis eines juristischen Abschlusses zur gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungsvoraussetzung gemacht hat.

Die späte Professionalisierung war nicht zuletzt auch durch den Umstand bedingt, dass sich die ausgebildeten Juristen serbischer Herkunft bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein nahezu ausschließlich aus den »Prečani« rekrutierten. In dem Moment, in dem südlich der Donau die ersten administrativen und gerichtlichen Strukturen eines eigenständigen serbischen Staates entstanden waren, drängten diese Leute auf den juristischen Berufsmarkt

54 Bujuklić, nach Fn. 96.

55 Mirković, nach Fn. 2.

56 Stanković nach Fn. 53.

57 Mirković, Fn. 4.

im Fürstentum. Da sie hinsichtlich ihrer Qualifikation im Verhältnis zu den aus dem Fürstentum selbst stammenden Serben konkurrenzlos waren, kam der frühe serbische Staat hierbei in die Predouille: Je mehr er eine abgeschlossene Juristenausbildung zur Voraussetzung für den Verwaltungs- und Justizdienst machen würde, desto mehr würde er damit auch ein Monopol der »Prečani« begründen, weil von vornherein nur diese solchen Anforderungen genügen könnten. Von den Serben südlich von Donau und Save, die bis unlängst in der osmanischen Sphäre gelebt hatten, wurden diese »Prečani« von Anfang an als »verdeutschte« Fremde wahrgenommen, die schon durch ihre Kleidung, ihren bürgerlichen Habitus und ihr auf einen westlichen Bildungskanon gestütztes Selbstverständnis, ja durch ihre Sprache, den »eingeborenen« Serben fernstanden und durch eine tiefe kulturelle Kluft von ihnen getrennt waren. Es kam hinzu, dass die meisten »Prečani« nicht unmittelbar an den Aufständen gegen die osmanische Herrschaft teilgenommen hatten, sondern erst danach ins Land gekommen waren, um in dem neu entstehenden serbischen Staat beim Aufbau moderner Verwaltungs-, Bildungs- und Gerichtsinstitutionen so etwas wie »Entwicklungshilfe« zu leisten. Aus der Sicht derjenigen, die gegen die Türken gekämpft hatten, ernteten die »Prečani« damit aber in gewisser Weise, wo sie nicht gesät hatten, zumal es hier vielfach um vergleichsweise gut dotierte und einflussreiche Stellen ging. Prinz Miloš hat sich daher lange dagegen gesträubt, ein Universitätsexamen zur Zugangsvoraussetzung für den Verwaltungs- und Justizdienst zu machen.⁵⁸ Die Verfassung von 1838 hat »die Fremden« sogar ausdrücklich von bestimmten Stellen im Staatsdienst ausgeschlossen.⁵⁹ Erst in der Ära der sog. »Verfassungsverteidiger« (*Ustavobranitelji*) konnten die »Prečani« ihre Interessen dann besser geltend machen.⁶⁰

3. Modernisierungsdiskurse im Recht

a. *Die Bedeutung des Römischen Rechts und die Kodifikationsdebatte im Privatrecht*

Auch in den rechtlichen Rezeptionsdebatten, wie sie in Serbien zu Beginn des 19. Jahrhunderts nach der Begründung des autonomen Fürstentums einsetzten, lässt sich erkennen, wie der nach Westen orientierte Modernisierungsprozess Abgrenzungsreaktionen hervorgerufen und das Bestreben ausgelöst hat, eigene Traditionen gegenüber den westlichen Kulturmustern zu sichern. Besonders

58 Bujuklić, vor Fn. 82.

59 Ebd., vor Fn. 83.

60 Ebd., vor Fn. 64.

deutlich tritt das in der Debatte um das Römische Recht und in der Kodifikationsfrage in Erscheinung.

Das Römische Recht ist – jedenfalls in seiner modernen pandektistischen Variante – erst mit dem Beginn eines universitären Rechtsunterrichts nach Serbien gekommen;⁶¹ sein Einfluss war eng verknüpft mit der im Jahre 1905 gegründeten Juristischen Fakultät in Belgrad. Das römisch-byzantinische Recht, das für die mittelalterliche Rechtskultur des vorromanischen Südosteuropa von großer Bedeutung gewesen war, hat demgegenüber beim Aufbau der modernen serbischen Rechtsordnung keine Rolle mehr gespielt. Dieses Römische Recht der deutschen Pandektenwissenschaft galt vielfach geradezu als Inbegriff fremden, aus dem Westen importierten Rechts, das der eigenen serbischen Rechts-tradition ganz fern stehen musste, weil es in einem ganz andersartigen kulturellen Kontext entstanden war und schon auf Grund seiner weitgehend akademischen Provenienz den Bedürfnissen des »Volkes« in keiner Weise zu entsprechen schien. Angesichts des noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts sehr geringen Bildungsstandes vor allem der Landbevölkerung entbehrte dieses Argument nicht jeder Plausibilität. Das Ganze verband sich mit dem auch von den Debatten in Deutschland her bekannten Argumentationsmuster, bei dem das Römische Recht als eine Gefahr für die altüberlieferten Formen sozialer und familiärer Gemeinschaften perhorresziert wird, die das Römische Recht auf Grund des ihm inhärenten Individualismus zu zersetzen drohe, wenn es sich auf Kosten des viel stärker auf Gemeinschaft hin orientierten heimischen Rechts breit mache. Hier war insbesondere das Familienrecht der *Zadruga* angesprochen, das als Inbegriff altserbischer Lebensformen und damit in scharfem Gegensatz zu westlichen Kulturmustern stehend betrachtet wurde.⁶² Um die Verteidigung »altserbischer« Traditionen gegenüber westlichen Herausforderungen ging es hier und es lag nahe, sich in dieser rechtlichen Wertedebatte der Argumentationsmuster zu bedienen, wie sie schon zuvor im »Schulstreit« zwischen Romanisten und Germanisten formuliert worden waren.⁶³ Inwieweit

61 Zum Ganzen Bujklič, Kap. II.4.

62 Siehe hierzu das bei Bujklič, vor Fn. 115, wiedergegebene Zitat von Vladimir Karić, einem Professor an der Höheren Schule in Belgrad: »When Hungarian and Austrian jurists came to Serbia, upon its becoming a semi-dependent state, they brought with them all the misconceptions of Roman law, which was very harmful for our people also in Austria and Hungary, because the laws were contrary to the people's spirit and the level of education. Those jurists also brought laws which started destroying the existing old traditional family and the notion of uniqueness.«

63 Klaus Luig, Deutsches Privatrecht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 993–1003 (999 f.); siehe auch Frank L. Schäfer, Germanistik, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 255–259 (258).

in den serbischen Debatten für und wider das Römische Recht direkt auf die germanistische Diskussion in Deutschland Bezug genommen wurde, muss hier dahinstehen.

In der Kodifikationsdebatte lassen sich entsprechende Positionen ausmachen.⁶⁴ Lange vor den Debatten um das Römische Recht, nämlich alsbald nachdem die weitgehende Autonomie Serbiens sichergestellt war, kamen Pläne für eine Kodifikation des serbischen Privatrechts wie auch des Strafrechts ins Spiel. Sollte diese anspruchsvolle Aufgabe überhaupt von einem Angehörigen der serbischen Nation angegangen werden, dann kamen auch hierfür wiederum ausschließlich »Prečani« in Frage, weil nur sie über Kenntnisse westlichen Rechts verfügten. In der Tat hat Miloš Obrenović im Jahre 1837 zwei »österreichische Serben« aus der Vojvodina mit der Ausarbeitung entsprechender Gesetzbücher beauftragt; das Zivilgesetzbuch sollte dabei von dem Juristen Jovan Hadžić ausgearbeitet werden, der zuvor »Senator« der Stadt Novi Sad gewesen war.

Beobachtet man die Diskurse, die sich über dieser Frage entspinnen, dann fällt auf, dass die Übernahme eines westlichen Privatrechts zunächst, das heißt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unmittelbar nach dem Zusammenbruch der türkischen Herrschaft, noch weitgehend alternativlos war. Es ging hier noch nicht um die Frage, ob man überhaupt ein westliches Privatrecht übernehmen oder nicht vielmehr auf dem eigenen überlieferten Gewohnheitsrecht beharren sollte, sondern ausschließlich darum, *welches* westliche Privatrecht zu übernehmen sei. Es gab zu dieser Frage überdies in dieser frühen Phase der serbischen Staatlichkeit auch noch keinen *öffentlichen* Diskurs, da es hierfür noch gar kein entsprechendes Publikum gab. Es waren vielmehr Fürst Miloš und der kleine Expertenkreis, den der Fürst zur Bewältigung dieser Aufgabe berief, die diese Frage unter sich beraten und ausgemacht haben. Miloš hat dabei augenscheinlich einen recht pragmatischen Standpunkt eingenommen, wobei unklar ist, ob es ihm in dieser rechtspolitischen Frage wirklich um die Sache selbst oder nicht vielmehr einfach nur darum ging, »to rule in a modern way«, wie es Avramović in seinem Beitrag ausdrückt,⁶⁵ also darum, sich durch eine entsprechende Gesetzgebungstätigkeit als ein Herrscher von europäischem Format darstellen zu können. Die türkische Normenschicht wollte er zwar rasch beseitigt und durch ein Recht westlichen Zuschnitts ersetzt wissen, aber es dürfte ihm dabei weniger um die dahinter stehenden, ihm als Illiteraten ohnehin fremden rechtlichen Ideen und Grundsätze westlicher Provenienz als

64 Zum Folgenden eingehend Avramović.

65 Avramović, vor Fn. 81.

vielmehr darum gegangen sein,⁶⁶ seinem Regime ein europäisches Image zu verleihen – ein Regime, das sich durch seine ausgeprägt autokratischen, um nicht zu sagen despotischen Grundzüge in den Augen insbesondere der Masse der Landbevölkerung augenscheinlich auch nicht viel anders ausnahm als dasjenige eines türkischen Paschas.⁶⁷

Es lässt sich jedenfalls in dieser frühen Transformationsphase in den dreißiger Jahren nicht erkennen, dass hier die Bewahrung des eigenen rechtlichen Erbes, des »nationalen« Gewohnheitsrechts, ein besonders hochrangiger Gesichtspunkt gewesen wäre. Dass es der Rezeption eines modernen Zivilgesetzbuches bedürfe, schien weitgehend klar. Selbstverständlich sollte dieses Gesetzbuch an die Bedürfnisse und Gebräuche der Serben angepasst sein, aber der Gesichtspunkt, dass die sozialen und politischen Gegebenheiten eines Landes zumindest die privatrechtliche Gesetzgebung dieses Landes prägen müssen, war – wie auch das Ideal der Kürze, der Vollständigkeit und der guten Verständlichkeit – ein seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert allgemein verbreiteter Topos in der Gesetzgebungslehre. In einer frühen Phase, gleich zu Beginn des 19. Jahrhunderts, war für eine kurze Zeit eine enge Anlehnung des geplanten serbischen Zivilgesetzbuches an das französische Recht und den Code Civil ins Auge gefasst. Erst danach wurde das ABGB zum Orientierungspunkt; vermutlich war hierfür nicht zuletzt auch die direkte politische Einflussnahme Österreichs zumindest mitursächlich.⁶⁸ Es kam hinzu, dass Hadžić als österreichischer Staatsbürger mit einer österreichischen Juristenausbildung dem ABGB von vornherein viel näher stehen musste als dem Code Civil und Fürst Miloš als juristisch ungebildeter Illiterat in dieser Frage augenscheinlich einen indifferenten Standpunkt einnahm; ihm kam es in erster Linie darauf an, möglichst rasch eine Privatrechtskodifikation im Lande zu haben.

Bald nach seiner Inkraftsetzung erfuhren die neue Zivilrechtskodifikation und ihr Schöpfer Jovan Hadžić aber zunehmend schärfer werdende Kritik an einer zu umstandslosen und angeblich zu wenig bedachten Übernahme österreichischen Rechts. Immer stärker wurde nun in der Debatte die eigene, nationale serbische Rechtstradition in den Vordergrund gerückt, die Hadžić sträflich vernachlässigt habe zugunsten einer einseitigen und vorschnellen Übernahme fremder, zur serbischen Kultur gar nicht passender Muster. Es ist kennzeichnend für die zu Teilen bis in das 19. Jahrhundert hinein in segmentären Strukturmustern ver-

66 So Avramović, vor Fn. 21, unter Verweis auf Dragoljub Popović, Prapočetak srpskog parlamentarizma [Pre-origins of Serbian Parliamentarism], Beograd 1996, S. 35.

67 Ebd.

68 Bujuklić, Fn. 65; Avramović, vor Fn. 80.